



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

### **Verwaltungsvorschriften zu § 106 LHO (VV Landesbetriebe, Sondervermögen, Hochschulen)**

**Vom 21. Februar 2014**

#### **Teil VII Landesbetriebe, Sondervermögen**

#### **§ 106 Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften**

- (1) Betriebe der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetriebe) sind rechtlich unselbstständige Teile der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen.
- (2) Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige, abgesonderte Teile des Vermögens der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen werden.
- (3) Landesbetriebe und Sondervermögen stellen einen Wirtschaftsplan auf.
- (4) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Wirtschaftsführung sowie Bestimmungen über die Aufstellung der Wirtschaftspläne erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde. Dabei darf sie vom Handelsrecht abweichende Regelungen treffen, soweit dies auf Grund der Stellung der Landesbetriebe und Sondervermögen erforderlich ist. Soweit diese Regelungen Fälle des § 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 4 betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen. Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsbeschluss dazu ermächtigt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde Ausnahmen zulassen.
- (6) Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.

**Teil I**  
**Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**

**§ 10**  
**Unterrichtung der Bürgerschaft**

(1) – (2) ...

(3) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft nach Ablauf des ersten und dritten Quartals über die Haushaltsentwicklung sowie nach Ablauf des zweiten Quartals zusätzlich über Art und Umfang der erbrachten Leistungen und die Geschäftsentwicklung der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1. Der Senat weist auf erhebliche Abweichungen der zum Ende des Haushaltsjahrs zu erwartenden Kennzahlenwerte von den Kennzahlenwerten des Haushaltsplans besonders hin und unterbreitet der Bürgerschaft spätestens mit dem folgenden Bericht einen Entscheidungsvorschlag. ...

(4) – (5) ...

**Teil II**  
**Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans**

**§ 26**  
**Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen,**  
Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung

(1) Die Wirtschaftspläne

1. der Landesbetriebe nach § 106 Absatz 1,
2. der Sondervermögen nach § 106 Absatz 2 und
3. der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung

sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Zuführungen sind jeweils getrennt nach konsumtiven und investiven Zuführungen zu veranschlagen und zu ermächtigen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen.

(2) ...

**Teil IV**  
**Zahlungen, Buchführung, Berichtswesen und Rechnungslegung**

**§ 77**  
**Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung**

(1) – (4) ...

(5) Der Haushaltsrechnung werden als Anlagen beigefügt

1. die Abrechnungen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1,
2. ...
3. ...

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1 sind der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

## Hamburgisches Hochschulgesetz

### § 109 Haushaltswirtschaft

(1) Die Hochschulen sind in ihrer Wirtschaftsführung und ihrem Rechnungswesen eigenständig. § 106 Absätze 3 bis 6 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen. Teil V der Landeshaushaltsordnung ist entsprechend anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky weitergehende Regelungen zu treffen.

(2) ...

Auf Grund von § 11 und § 106 Absatz 4 Satz 2 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 106, § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2, § 26 Absatz 1 und § 77 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2:

#### **1. Landesbetriebe**

##### **1.1 Stellung und Organisation**

###### **1.1.1 Stellung innerhalb der Verwaltung**

Landesbetriebe unterliegen in ihren Zielen und Aufgabenstellungen dem Gestaltungswillen von Senat und Bürgerschaft sowie der Aufsicht der Behörde, zu der der Landesbetrieb gehört (Aufsicht führende Behörde). Die Aufsicht führende Behörde kann dem Landesbetrieb Weisungen erteilen.

Die Landesbetriebe nehmen ihre Aufgaben außerhalb der Kernverwaltung (Verfassungsorgane, Senatsämter und Fachbehörden jeweils ohne Landesbetriebe und Hochschulen sowie Bezirksämter) wahr. Der Haushalt der Kernverwaltung wird nachfolgend als „Kernhaushalt“ bezeichnet.

###### **1.1.2 Ziele und Aufgaben**

Für jeden Landesbetrieb sind die strategischen Ziele in einem Zielbild zu bestimmen.

Das Zielbild soll vom Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Aufsicht führenden Behörde formuliert werden; bei Formulierung des Zielbilds vor Gründung eines Landesbetriebs sollen möglichst die Dienststellen, aus denen der Landesbetrieb gebildet werden soll, beteiligt werden.

Das Zielbild ist in regelmäßigen Abständen auf Veränderungsnotwendigkeiten zu überprüfen. Die Veränderungen sollen zwischen Aufsicht führender Behörde und Landesbetrieb vereinbart werden.

Aus dem Zielbild sind vom Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Aufsicht führenden Behörde die Aufgaben des Landesbetriebs abzuleiten und festzulegen. Sie sollen vom Landes-

betrieb in einem Unternehmenskonzept, das mittelfristige Perspektiven aufzeigt und operative Ziele enthält, konkretisiert werden.

### **1.1.3 Eintragungspflicht in das Handelsregister**

Landesbetriebe haben zu prüfen, ob nach §§ 1 und 3 Handelsgesetzbuch (HGB) in der jeweils geltenden Fassung eine Eintragungspflicht in das Handelsregister besteht. Die Eintragung ist ggf. zu veranlassen.

### **1.1.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Für die Landesbetriebe gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

### **1.1.5 Organisation des Landesbetriebs**

#### **1.1.5.1 Geschäftsleitung**

Für den Landesbetrieb wird von der Aufsicht führenden Behörde eine Geschäftsleitung bestellt. Diese führt die Geschäfte des Landesbetriebs unter Beachtung des vereinbarten Zielbildes sowie der unter Nr. 1.1.1 und ggf. Nr. 1.1.5.4 genannten Grundlagen. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für

- die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 106 und dieser Verwaltungsvorschriften,
- die rechtzeitige und vollständige Aufstellung des Wirtschaftsplan-Entwurfs (siehe Nr. 1.2.1),
- die Entscheidungen in personellen und organisatorischen Angelegenheiten des Landesbetriebs,
- das Ergebnis des Landesbetriebs sowie
- die rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (siehe Nr. 1.6.1).

#### **1.1.5.2 Verwaltungsrat**

Bei den Landesbetrieben kann in geeigneten Fällen ein Verwaltungsrat gebildet werden. Die Entscheidung über Bildung und Mitglieder eines Verwaltungsrates trifft die Aufsicht führende Behörde.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Einwilligung der Aufsicht führenden Behörde bedarf.

#### **1.1.5.3 Steuerung und Überwachung des Landesbetriebs**

Die Steuerung des Landesbetriebs obliegt der Aufsicht führenden Behörde. Hierbei soll sie sich auf eine Globalsteuerung, insbesondere durch Abschluss von Zielvereinbarungen, beschränken.

Ist ein Verwaltungsrat vorhanden, sollte ihm insbesondere die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung übertragen werden.

Bei den Landesbetrieben, bei denen kein Verwaltungsrat eingerichtet wurde, hat die Aufsicht führende Behörde die Überwachung selbst vorzunehmen.

#### **1.1.5.4 Geschäftsordnung**

Für den Landesbetrieb muss von der Aufsicht führenden Behörde nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb eine Geschäftsordnung erlassen werden. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Betriebsführung, das Verhältnis zwischen dem Landesbetrieb und der Aufsicht führenden Behörde sowie ggf. zwischen dem Landesbetrieb und dem Verwaltungsrat, insbesondere die Berichtspflichten diesen gegenüber.

### **1.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans, Veranschlagung der Zuführungen oder Ablieferungen, Stellenplan**

#### **1.2.1 Aufstellung des Wirtschaftsplans**

Die Landesbetriebe haben für den jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) einen Wirtschaftsplan-Entwurf aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan-Entwurf besteht aus dem Gewinn- und Verlustplan (Nr. 1.2.5) und dem Kapitalflussplan (Nr. 1.2.6).

Im Wirtschaftsplan ist zu begründen, warum es sinnvoll ist, die Aufgabe des Landesbetriebs in der Organisationsform eines Landesbetriebs wahrzunehmen.

#### **1.2.2 Veranschlagung der Zuführungen oder der Ablieferungen**

Eine konsumtive Zuführung oder Ablieferung wird in einer Produktgruppe veranschlagt. Der Leistungszweck einer Produktgruppe (vgl. § 16 Absatz 1), in der die Zuführung an den Landesbetrieb oder die Ablieferung des Landesbetriebs veranschlagt wird, umfasst alle Aufgaben des Landesbetriebs. Dies gilt auch, wenn ein Landesbetrieb nur teilweise aus dem Kernhaushalt finanziert wird und die Zuführung der allgemeinen Finanzierung des Landesbetriebs dient. Für den Fall, dass die Ablieferung eines Landesbetriebs nicht unmittelbar der Deckung von Kosten für Leistungen des Kernhaushalts dient, also allein in einer Produktgruppe veranschlagt ist und damit dem Ausgleich des Gesamthaushalts dient, vergleiche § 16 Absatz 2.

Die Zuführungen für Investitionen und Darlehen sind mit ihrem Investitions- oder Darlehenszweck im Aufgabenbereich zu veranschlagen. Hierbei sind insbesondere die §§ 18 und 19 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

#### **1.2.3 Stellenplan**

Die Stellen der Landesbetriebe sind nach § 25 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften auszubringen bzw. auszuweisen (vgl. auch Nr. 1.3.5).

#### **1.2.4 Einreichung der Unterlagen**

Der Wirtschaftsplan-Entwurf ist von der Aufsicht führenden Behörde zusammen mit dem Voranschlag zum Einzelplan der Aufsicht führenden Behörde bei der Finanzbehörde einzureichen.

#### **1.2.5 Gewinn- und Verlustplan**

Im Gewinn- und Verlustplan, der entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Nr. 1.6.3.2) zu gliedern ist, sind alle dem Geschäftsjahr voraussichtlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen.

Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind jeweils zusammenfassend zu erläutern.

Im Gewinn- und Verlustplan sind die Plandaten für das laufende Jahr sowie weitere fünf Jahre und die Ergebnisse der beiden Vorjahre anzugeben. Beispiel (für den Doppelhaushalt 2015/2016):

- Ist 2012
- Ist 2013
- Plan 2014 (= laufendes Jahr)
- Plan 2015
- Plan 2016
- Plan 2017
- Plan 2018
- Plan 2019

Die Angaben für das letzte Planjahr (im Beispiel „Plan 2019“) sind nicht in die der Bürgerschaft vorzulegende Fassung zu übernehmen.

#### **1.2.5.1 Beiträge zur Finanzierung der Beamtenversorgung, der Zusatzversorgung und der Beihilfeverpflichtungen für Versorgungsempfänger**

Landesbetriebe haben für ihre aktiv Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) Beiträge zur Finanzierung der Beamtenversorgung (einschließlich der Versorgungsbeihilfe) bzw. der Zusatzversorgung zu veranschlagen.

Die Höhe der Beitragssätze wird von der Finanzbehörde festgelegt.

Die Beiträge sind für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats an den Kernhaushalt abzuführen. Im Gegenzug erfüllt der Kernhaushalt die Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf Beamtenversorgung (einschließlich der Versorgungsbeihilfe) bzw. Zusatzversorgung, die sich aus der Tätigkeit in Landesbetrieben ergeben.

Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des § 249 HGB sind nicht zu bilden.

#### **1.2.5.2 Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Altersversorgung**

Landesbetriebe haben die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Versorgung (vgl. § 2 a Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz vom 7. März 1995, HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 1. Oktober 2013, HmbGVBl. S. 431, in der jeweils geltenden Fassung) an den Kernhaushalt zur Weiterleitung an das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ abzuführen.

#### **1.2.5.3 Abschreibungen**

Die Landesbetriebe schreiben linear nach Maßgabe der Abschreibungstabellen des Bundesministeriums der Finanzen ab.

Abnutzbare bewegliche, einer selbständigen Nutzung fähige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, werden nicht aktiviert, sondern als Aufwand erfasst.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro (ohne

Umsatzsteuer), aber nicht 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, werden im Geschäftsjahr des Zugangs sofort vollständig abgeschrieben. Davon abweichend kann im Geschäftsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 150 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Geschäftsjahr seiner Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen.

### **1.2.6 Kapitalflussplan**

Im Kapitalflussplan, der entsprechend der Anlage 1 zu gliedern ist, sind alle dem Geschäftsjahr voraussichtlich zuzurechnenden Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit zu veranschlagen. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sind aus dem Jahresergebnis abzuleiten.

Für die Veranschlagung von Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen gelten § 18 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und Absatz 3 sowie § 19 einschließlich der hierzu jeweils erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Im Kapitalflussplan sind die Plandaten für das laufende Jahr sowie weitere fünf Jahre und die Ergebnisse der beiden Vorjahre anzugeben, vgl. Nr. 1.2.5 Sätze 2 und 3.

Die Daten sind zu erläutern.

### **1.2.7 Umsatzsteuer**

Landesbetriebe, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, veranschlagen die Aufwendungen und Erträge sowie die Auszahlungen und Einzahlungen netto, d. h. ohne Umsatzsteuer.

Landesbetriebe, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, veranschlagen die Aufwendungen und Erträge sowie die Auszahlungen und Einzahlungen im Wirtschaftsplan brutto, d. h. einschließlich Umsatzsteuer.

Landesbetriebe, die nur für bestimmte Bereiche zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, veranschlagen die Aufwendungen und Erträge sowie die Auszahlungen und Einzahlungen für diese Bereiche netto, d. h. ohne Umsatzsteuer, im Übrigen brutto, d. h. einschließlich Umsatzsteuer.

### **1.2.8 Erstattungen und Verwaltungskostenentschädigungen**

Für die Erstattung von Aufwendungen zwischen dem Landesbetrieb und übriger Verwaltung sowie den Wertausgleich bei der Abgabe von Vermögensgegenständen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 14.

Soweit der Landesbetrieb für die Zahlung von z. B. Grundsteuern, Müllabfuhrgebühren, Feuerversicherungsbeiträgen nicht direkt veranlagt wird, hat er die auf ihn entfallenden Anteile zu übernehmen und an den Kernhaushalt abzuführen.

## **1.3 Wirtschaftsführung**

### **1.3.1 Ausführung**

Für die Wirtschaftsführung der Landesbetriebe bestehen keine haushaltsrechtlichen Beschränkungen, soweit nicht nachführend etwas anderes bestimmt ist.

Die Zuführungen aus dem Kernhaushalt dürfen nur dem jeweiligen Zweck entsprechend verwendet werden. Soweit eine Deckungsfähigkeit zwischen Zuführungen für Investitionen in Anspruch genommen werden soll, ist die Einwilligung der Aufsicht führenden Behörde erforderlich.

Ist im Haushaltsplan eine Ablieferung des Landesbetriebs veranschlagt, ist die Wirtschaftsführung so zu gestalten, dass die Ablieferung erbracht werden kann, es sei denn, aus der Erläuterung ergibt sich, dass eine Abführung von Kapital vorgesehen ist.

Von den Landesbetrieben sind darüber hinaus die §§ 56 bis 62 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

### **1.3.2 Eingehen von Verpflichtungen**

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre, die einen höheren Zuführungsbedarf oder eine sinkende Ablieferung zur Folge haben, können nur mit Einwilligung der Finanzbehörde und ggf. der Senatskanzlei eingegangen werden (§ 42 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. II Anordnung zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung), die über die Aufsicht führende Behörde einzuholen ist. Die Aufsicht führende Behörde hat zu prüfen, ob eine Verpflichtungsermächtigung im Hinblick auf die Zuführung vorhanden oder einzuwerben ist.

### **1.3.3 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen**

Die Verwendung nicht veranschlagter Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, die 5 000 Euro je Vermögensgegenstand übersteigen, bedarf der Einwilligung der Finanzbehörde, die über die Aufsicht führende Behörde einzuholen ist.

Diese Erträge und deren Verwendung sind im Berichtswesen gesondert darzustellen (vgl. Nr. 1.5 und § 10 Absatz 3 Satz 1 sowie § 77 Absatz 5 Nr. 1).

### **1.3.4 Rechnungswesen**

#### **1.3.4.1 Buchführung, Belege**

§ 71 Absatz 1 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ist anzuwenden.

#### **1.3.4.2 Bilanzierung und Bewertung**

Wahlrechte sind im Hinblick auf Ansatz und Bewertung folgendermaßen auszuüben:

- Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden.
- Der Unterschiedsbetrag aus einem höheren Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit gegenüber dem Ausgabebetrag (Disagio) ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und durch planmäßige jährliche Abschreibungen über die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit zu tilgen.
- Aktive latente Steuern sind in der Bilanz anzusetzen.
- Aktive und passive latente Steuern sind brutto anzusetzen.

Vermögensgegenstände, die unter Einsatz investiver Zuführungen aus dem Kernhaushalt oder Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt wurden, sind in voller Höhe zu aktivieren (Bruttoausweis). Die erhaltenen investiven Zuführungen bzw. Zuwendungen sind als Sonderposten zu passivieren.



Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung sind nach Maßgabe der jährlich von der Finanzbehörde bekanntgegebenen Inflationsrate zu berücksichtigen, sofern keine spezifischen Daten vorliegen.

### **1.3.5 Personalwirtschaft**

Die Ausführung des Stellenplans richtet sich nach den §§ 50 bis 53 und 108 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

### **1.3.6 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, Grundstücke**

Für den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen gelten die §§ 63 und 64 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Die Nrn. 1.2.8 und 1.3.3 sind zu beachten.

### **1.3.7 Kredite**

Landesbetriebe dürfen keine Kredite am Kreditmarkt aufnehmen.

### **1.3.8 Zuwendungen**

Landesbetriebe dürfen keine Zuwendungen nach § 46 vergeben.

### **1.3.9 Grundsatz der Selbstdeckung**

Der Grundsatz der Selbstdeckung gilt auch für Landesbetriebe, d. h. Risiken für Schäden an Personen sowie für Schäden an Sachen und Vermögen werden grundsätzlich nicht versichert (vgl. Nr. 10 zu § 34 der bisherigen Fassung).

Gebäude werden gegen Feuer- und Sturmschäden versichert. Diese Versicherungen werden von der Finanzbehörde abgeschlossen. Weitere Abweichungen vom Grundsatz der Selbstdeckung bedürfen der Einwilligung der Aufsicht führenden Behörde.

## **1.4 Geldwirtschaft**

### **1.4.1 Geschäftskonto**

Für jeden Landesbetrieb ist bei der Landeshauptkasse ein Geschäftskonto einzurichten. Weitere Konten bei der Landeshauptkasse können mit Einwilligung der Finanzbehörde und der Aufsicht führenden Behörde eingerichtet werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Guthaben werden mit dem jeweiligen monatlich festgestellten durchschnittlichen Zinssatz verzinst, den die Finanzbehörde für Tagesgelder bei der HSH Nordbank AG erhält bzw. erhalten würde.

Für Überziehungen wird der jeweilige Monats-Zinssatz in Rechnung gestellt, den die Finanzbehörde für Überziehungen bei der HSH Nordbank AG zahlt oder zahlen müsste.

Die Zinsgutschriften bzw. Zinslastschriften werden quartalsweise vorgenommen.

Die Finanzbehörde legt für die Geschäftskonten im Benehmen mit der jeweiligen Aufsicht führenden Behörde einen Überziehungsrahmen (Limit) fest.

#### **1.4.2 Konto für Investitionen**

Zuführungen aus dem Kernhaushalt für Investitionen sind über ein eigenständiges, nicht verzinsliches Konto bei der Landeshauptkasse abzuwickeln (vgl. auch Nr. 1.4.5).

#### **1.4.3 Zahlstellen, Konten außerhalb der Landeshauptkasse**

Der Geldverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln. Sofern die betrieblichen Belange noch Barzahlungen erfordern, können hierfür Zahlstellen eingerichtet werden. § 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ist anzuwenden.

Außerhalb der Landeshauptkasse sollen weitere Konten grundsätzlich nur bei der Deutschen Bundesbank unterhalten werden. Mit Einwilligung der Finanzbehörde können Konten bei sonstigen Geldinstituten eingerichtet werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Bestände in den Zahlstellen und auf den vorgenannten Konten sollen den notwendigen betrieblichen Bedarf nicht überschreiten. Überschüssige Liquidität ist am Ende des Tages der Landeshauptkasse zur Verfügung zu stellen. Die Landesbetriebe können die benötigte Liquidität jederzeit bei der Landeshauptkasse abrufen.

Die Anforderungen zur Kassensicherheit nach §§ 70, 72 und 73 sind einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

#### **1.4.4 Bestandsbestätigung**

Die Landeshauptkasse erstellt nach Abschluss eines Haushaltsjahres für jeden Landesbetrieb bis Ende Januar des Folgejahres eine Bestandsübersicht über das abgeschlossene Haushaltsjahr.

Der Landesbetrieb prüft, ob Übereinstimmung mit seinen Beständen vorliegt. In diesem Fall ist eine unterzeichnete Bestandsbestätigung an die Landeshauptkasse zurückzusenden. Anderenfalls ist der Bestandsübersicht zu widersprechen. Die Rückmeldung soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Etwaige Abweichungen sind aufzuklären.

Bestandsbestätigungen und Widersprüche zur Bestandsübersicht sind von der Landeshauptkasse zu archivieren.

#### **1.4.5 Fälligkeit von Zuführungen aus dem Kernhaushalt oder Ablieferungen an den Kernhaushalt**

Zuführungen aus dem Kernhaushalt zu den betrieblichen Aufwendungen sind grundsätzlich in gleichhohen monatlichen Raten an den Landesbetrieb zu leisten (fällig jeweils am 14. eines Monats). Die Aufsicht führende Behörde kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

Zuführungen aus dem Kernhaushalt für Investitionen sind von den Landesbetrieben nach Mittelbedarf abzufordern. Eigenmittel sollen vorrangig eingesetzt werden.

Ablieferungen an den Kernhaushalt sind bis zum 15. Dezember abzuführen.

## **1.5 Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung und Berichtswesen**

Für jeden Landesbetrieb ist ein Controlling zu installieren, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status des Betriebs ermöglicht sowie den Fortbestand des Betriebs gefährdende Entwicklungen früh erkennen lässt. Dafür sowie für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten sind Kosten- und Leistungsrechnungen zu erstellen.

Im Rahmen des Controllings soll auch festgestellt werden, ob die gesetzten Qualitätsziele erreicht werden (Qualitätsmanagement). Außerdem sollen die eigenen Leistungen mit vergleichbaren Leistungen Dritter verglichen werden (Marktbeobachtung, Benchmarking).

Die Geschäftsleitung hat die Aufsicht führende Behörde und – soweit vorhanden – den Verwaltungsrat regelmäßig schriftlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs zu unterrichten (Berichtswesen). Näheres regelt die Aufsicht führende Behörde.

## **1.6 Jahresabschluss und Lagebericht**

### **1.6.1 Aufstellung**

Die Geschäftsleitung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diese dem Abschlussprüfer (vgl. Nr. 1.8) vorzulegen.

### **1.6.2 Lagebericht**

Der Lagebericht ist nach § 289 HGB aufzustellen. Er soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses,
- Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr,
- kurze Darstellung des Zielbilds, insbesondere eventueller Veränderungen,
- Ursachen oder Gründe für den Jahresfehlbetrag oder den Jahresüberschuss,
- Entwicklung der Umsatzerlöse sowie des Kostendeckungsgrades,
- Entwicklung der Liquidität und Rentabilität des Landesbetriebs,
- Vermögens- und Kapitalstruktur des Landesbetriebs,
- Stand der laufenden und geplanten Baumaßnahmen,
- voraussichtliche Entwicklung der Liquidität und Rentabilität des Landesbetriebs (u.a. Marktstellung, Rationalisierungsmaßnahmen, Innovationen),
- voraussichtliche Entwicklung der Umsatzerlöse und des Kostendeckungsgrades sowie
- voraussichtliche Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur.

Die diesen Darstellungen zu Grunde liegenden Annahmen sind anzugeben.

### **1.6.3 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Bilanz (Nr. 1.6.3.1),
- der Gewinn- und Verlustrechnung (Nr. 1.6.3.2),

- dem Anhang (Nr. 1.6.3.3) sowie
- der Kapitalflussrechnung (Nr. 1.6.3.4).

#### **1.6.3.1 Bilanz**

Die Bilanz ist nach § 266 Absätze 2 und 3 HGB zu gliedern. Eine weitergehende oder abweichende Gliederung ist zulässig, wenn der Gegenstand des Landesbetriebs dies erfordert und sie der ursprünglichen Gliederung gleichwertig ist. Dabei dürfen die nach § 266 Absatz 2 HGB mit römischen Ziffern versehenen Posten nicht zusammengefasst werden. Die Forderungen und Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Kernhaushalt bestehen, sind als separate Bilanzposten auszuweisen.

Die Bilanz ist unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufzustellen.

Das Eigenkapital ist in der Bilanz (mindestens) wie folgt zu unterteilen:

- Grundkapital oder Nettoposition,
- Kapitalrücklage,
- Gewinnrücklage,
- Bilanzgewinn / Bilanzverlust.

Unter dem Posten „Grundkapital“ ist das dem Landesbetrieb bei Gründung (bzw. bei Erweiterungen) überlassene Vermögen anzugeben.

In der „Kapitalrücklage“ sind die Zuführungen aus dem Kernhaushalt nachzuweisen, die den Zuzahlungen des Gesellschafters in das Eigenkapital entsprechen.

Leerposten sind nicht aufzuführen.

#### **1.6.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach § 275 Absatz 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) zu gliedern. Zusätzliche Posten und weitere Untergliederungen sind zulässig.

Erträge aus Verlustübernahmen durch den Kernhaushalt bzw. Aufwendungen aus Ablieferungen an den Kernhaushalt sind vor dem Jahresergebnis auszuweisen.

Aufwendungen und Erträge aus der Bildung von latenten Steuern sind gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Posten Jahresergebnis um die Einstellungen bzw. Entnahmen aus Rücklagen zu ergänzen. Der Bilanzgewinn oder der Bilanzverlust ist aufzuführen.

Leerposten sind nicht aufzuführen.

#### **1.6.3.3 Anhang**

Der Anhang ist nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 284 bis 288 HGB) aufzustellen.

§ 285 Nrn. 8, 9, 14, 22, 24 und 25 sowie §§ 286 und 288 HGB finden keine Anwendung.

Die nach § 285 Nr. 7 HGB zu leistende Angabe der durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten hat getrennt nach den Gruppen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte und Auszubildende zu erfolgen. Der Jahresdurchschnitt ist nach § 267 Absatz 5 HGB zu ermitteln.

Im Anhang ist darzustellen, dass keine Pensionsrückstellungen gebildet werden, weil der Kernhaushalt die Leistungspflicht hat.

#### **1.6.3.4 Kapitalflussrechnung**

Die Kapitalflussrechnung ist entsprechend der Anlage 2 zu gliedern.

### **1.7 Abrechnung des Wirtschaftsplans**

Der Wirtschaftsplan ist anhand der Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung abzurechnen. Die Abrechnung des Wirtschaftsplans ist zusammenfassend zu erläutern.

### **1.8 Prüfung, Feststellung und Vorlage**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Abrechnung des Wirtschaftsplans sind durch einen Abschlussprüfer (vgl. § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB) zu prüfen. Dieser ist zu beauftragen, die Aufgaben nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen.

Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag der Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und der Aufsicht führenden Behörde vom Landesbetrieb bestellt.

Die Aufsicht führende Behörde stellt den Jahresabschluss fest, soweit sie dies nicht dem Verwaltungsrat übertragen hat.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht sowie die Abrechnung des Wirtschaftsplans sind bis zum Ende des vierten Monats des nachfolgenden Geschäftsjahres der Aufsicht führenden Behörde, der Finanzbehörde und dem Rechnungshof vorzulegen.

### **1.9 Offenlegung des Jahresabschlusses**

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses durch Einreichung von Unterlagen beim Handelsregister bzw. Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist nicht erforderlich.

## **2. Sondervermögen**

### **2.1 Errichtung**

Zu den Sondervermögen nach § 106 Absatz 2 zählen auch Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die durch eine Vermögenszuwendung im Rahmen

- einer Verfügung von Todes wegen oder
- eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden

an die FHH errichtet werden.

Über die Errichtung dieser Sondervermögen entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Finanzbehörde unter Beachtung der schuld- oder erbrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils geltenden Fassung. Ist mit der Errichtung der Stiftung der Einsatz hamburgischer Haushaltsmittel verbunden oder entstehen

fortdauernde Belastungen für den hamburgischen Haushalt, ist vor der Annahmeerklärung oder dem Ablauf einer für die Annahme gesetzten Frist eine Entscheidung der Bürgerschaft herbeizuführen.

Für Vermögensteile, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften bereits als Sondervermögen geführt werden, bedarf es keiner bestätigenden Entscheidung.

## **2.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans, Wirtschaftsführung und Abrechnung des Jahresabschlusses**

Sondervermögen sind getrennt von dem sonstigen Vermögen der FHH zu verwalten.

Soweit für Sondervermögen besondere Regelungen nicht getroffen sind und der Widmungszweck oder die mit der Widmung verbundenen Auflagen dies zulassen, sind mit Ausnahme der Bestimmungen über das Personal, die Stellen, den Stellenplan, die Begründung zur Aufgabe und Organisationsform des Landesbetriebs und die Zuwendungen die Nrn. 1.1.4, 1.2 bis 1.9 anzuwenden.

Zuwendungen der Sondervermögen an Stellen außerhalb der Verwaltung sind nach Maßgabe des § 46 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu vergeben.

Sondervermögen werden von der für sie zuständigen Behörde bewirtschaftet. Hierfür gilt Nr. 1.1.5.1 Satz 3 entsprechend. Mit Einverständnis der Finanzbehörde kann in Ausnahmefällen die Bewirtschaftung einer anderen Stelle übertragen werden; in Bezug auf Sondervermögen der Bürgerschaft entscheidet hierüber die Bürgerschaftskanzlei.

Wird gesetzlich die Anlage liquider Mittel des Sondervermögens vorgeschrieben, ist, soweit dies nicht bereits gesetzlich geregelt wurde, mit Rücksicht auf die Gesamtliquidität der FHH für die Höhe und die Art und Weise der Anlage die Einwilligung der Finanzbehörde erforderlich.

Ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, liquide Mittel des Sondervermögens anzulegen, sind diese aber langfristig disponibel (Laufzeit länger als 5 Jahre), werden sie abweichend von Nr. 1.4.1 Absatz 2 mit dem durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Geldanlagen verzinst.

## **2.3 Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit**

Das Vermögen der Stiftungen ist in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Verwendungszweck einen möglichst hohen Nutzen bringt. Die zuständige Behörde kann mit Einwilligung der Finanzbehörde den Bestand des Vermögens angreifen, wenn der Zweck nicht anders zu verwirklichen ist.

Ist bei Stiftungen die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, kann die zuständige Behörde mit Einwilligung der Finanzbehörde oder – soweit vorbehalten – des Senats das Vermögen anderweitig verwenden; § 87 Absatz 2 Satz 1 BGB ist entsprechend anzuwenden.

## **3. Hochschulen**

### **3.1 Aufstellung des Wirtschaftsplans, Wirtschaftsführung und Abrechnung des Jahresabschlusses**

Für die staatlichen Hochschulen gelten mit Ausnahme der Bestimmung über die Begründung zur Aufgabe und Organisationsform des Landesbetriebs (Nr. 1.2.1 Absatz 3) die Nrn. 1.1.4,

1.2 bis 1.9. Den Kanzlerinnen und Kanzlern obliegen die Aufgaben nach Nrn. 1.1.5.1 Satz 3, 1.5 und 1.6, soweit sie gesetzlich nicht anderweitig zugewiesen sind. Zusätzlich zur Nr. 1.3.4 „Bilanzierung und Bewertung“ sind bei den Wahlrechten im Hinblick auf Ansatz und Bewertung außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung nicht zulässig. Die Angaben nach Nr. 1.6.3.3 Absatz 3 sind nach wissenschaftlichem und nicht wissenschaftlichem Personal getrennt zu machen.

### **3.2 Investitionen**

Investitionen, die nach Artikel 91b Grundgesetz (GG) in der jeweils geltenden Fassung mitfinanzierungsfähig sind, dürfen ohne Mitfinanzierung nur mit Einwilligung der Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Finanzbehörde begonnen werden.

### **4. Schlussbestimmungen**

Die Finanzbehörde kann nach Anhörung des Rechnungshofs Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften zulassen, soweit nicht nach § 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 4 dessen Einvernehmen erforderlich ist.